

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Zuge der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 57/2003, vom 30. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 113/1999, wurde im Fachbereich Obstbau der Schulversuch einer Drei- bzw. vierjährigen Fachschule für Obstwirtschaft und EDV-Technik eingeführt.

Dieser wurde örtlich bei der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Gleisdorf angesiedelt, und es sollte damit den Schülern die Möglichkeit einer kombinierten Ausbildung von Obstbau und eines handwerklichen Berufes geboten werden, so dass diese nach Absolvierung einer einschlägigen Praxis die Facharbeiterprüfung zum EDV-Techniker ablegen können.

Der Schulversuch Obstbau und EDV-Technik konnte sich im Weizer Raum, auch auf Grund anderer Fachschulstandorte mit denselben Ausbildungsinhalten, nicht in ausreichendem Maße etablieren. Im Zuge der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Sparmaßnahmen soll der Schulversuch Obstbau und EDV-Technik daher beendet werden und am Fachschulstandort Gleisdorf die Fachrichtung Obstbau mit einer neuen und bedarfsorientierten Stundentafel weitergeführt werden.

2. Inhalt:

Zum einen wird der Schulversuch Obstbau und EDV-Technik an der LFS Gleisdorf beendet, die entsprechende Stundentafel aufgehoben und die Stundentafel für die Fachrichtung Obstbau geändert. Zum anderen werden legistische und stilistische Feinheiten, die bei der Neuerlassung der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, übersehen wurden, korrigiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Beendigung des Schulversuches Obstbau und EDV-Technik werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Tatsächlich wird es durch die Reduktion der Praxiszeit und die Verkürzung des dritten Schuljahres von acht auf sechs Monate zu Einsparungen kommen. Die übrigen Anpassungen sind kostenneutral.

II. Besonderer Teil

Zu § 2:

In § 2 werden lediglich orthografische Korrekturen vorgenommen und die Bezeichnungen vereinheitlicht.

Zu § 3:

In § 3 Abs. 4 Z. 2 lit. c und Z. 3 wird die „Biomasse“ im Sinne einer im Verordnungstext einheitlichen Bezeichnung durch „Biomasse und Bioenergie“ ersetzt.

Zu §§ 6 und 8a:

Da der Schulversuch Obstbau und EDV-Technik mit Ende des Schuljahres 2010/2011 eingestellt wird, entfällt in § 6 Abs. 1 der Verweis auf die Stundentafel in der **Anlage B5**. Die weiterführenden Fachschulen für Pferdewirtschaft, Feldgemüse und Biomasse und Bioenergie wurden im Zuge der Neuerlassung irrtümlich als Lehrgänge bezeichnet. Dieser Irrtum wird korrigiert.

Zu den Anlagen:

Die Stundentafel für Obstbau wurde nach modernen Bedürfnissen und Grundsätzen überarbeitet und ersetzt die alte Anlage B4. Die Anlage B5 entfällt.

Die Stundentafeln in den Anlagen B8, B9 und B10 werden auf Grund der richtigen neuen Bezeichnung als weiterführende Fachschulen mit den entsprechenden Überschriften versehen.